## II-8043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 40731J

Anfrage

1989 -07- 0 3

der Abgeordneten Auer und Kollegen an den Bundesminister für Justiz betreffend Zeugengebühren

Nach § 3 Abs.1 Z.2 des Gebührenanspruchsgesetzes haben Zeugen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß des tatsächlich entgangenen Verdienstes bzw. des tatsächlich entgangenen Einkommens. Im Fall, daß der Zeuge zwar die Tatsache eines Anspruchs, nicht aber dessen Höhe bescheinigen kann, so gebührt ihm gem. § 18 Gebührenanspruchsgesetz eine Entschädigung für 52 Schilling für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die ihm eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht.

Da gerade bei selbständig Erwerbstätigen in der Regel zwar die Tatsache des entgangenen Gewinns, nicht jedoch dessen Höhe detailliert nachgewiesen werden kann, trifft gerade für diese Personen die Regelung des § 18 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz zu. Eine Entschädigung von 52 Schilling entspricht jedoch nicht einmal der Höhe des Stundenlohnes eines Hilfsarbeiters.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

## Anfrage

- 1. Sind Sie bereit, den "Einheitssatz" der Entschädigung für Zeitversäumnis gem. § 18 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz zeitgemäß anzuheben?
- 2. Wenn ja, auf welche Höhe?
- 3. Wann kann mit einer derartigen Änderung gerechnet werden?